

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

**Ordnungsmäßigkeit der
Eingliederungsleistungen
(2. Halbjahr 2007)**



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsauftrag	1
1.1	Inhalte der Prüfung	1
1.2	Zielfragen	1
2	Zusammenfassung	2
3	Revisionsergebnisse	3
3.1	Gesamtergebnis	3
3.2	Prüfungsergebnisse im Einzelnen	4
3.2.1	Grundsatz des Förderns	4
3.2.2	Eingliederungsvereinbarungen	6
3.2.3	Arbeitsgelegenheiten	7
3.2.4	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	9
3.2.5	Eingliederungszuschuss	11
3.2.6	Einstiegsgeld	12
3.2.7	Sonstige weitere Leistungen	12
3.2.8	Trainingsmaßnahmen Gruppe	13
3.3	Zusammenfassende Gesamtbetrachtung	13
3.4	Ergebnisse aus den Prüfungen der fachlichen Schwerpunkte	14
3.4.1	Wirkung von ESG bei selbständiger Erwerbstätigkeit	14
3.4.2	Verbleib nach FbW	15
Anlage 1	Revisionsumfang und - methode	
Anlage 2	Abkürzungsverzeichnis	
Anlage 3	Entwicklung der Bearbeitungsqualität	
Anlage 4	Fehlerhafte Einzelentscheidungen	

1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Interne Revision der BA beauftragt, auch im Jahr 2007 die Ordnungsmäßigkeit der Eingliederungsleistungen (EGL) flächendeckend in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn)¹ stichprobenweise zu prüfen.

1.1 Inhalte der Prüfung

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung umfasste die Eingliederungsleistungen Arbeitsgelegenheiten (AGH), Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Bildungsgutscheine (BGS), Eingliederungszuschüsse (EGZ), Einstiegsgeld (ESG), Sonstige weitere Leistungen (SWL), Trainingsmaßnahmen – Gruppenmaßnahmen (TM Gruppe) und Trainingsmaßnahmen – betrieblich (TM betrieblich). Inhalte der Prüfung waren die Anwendung des materiellen Rechts und das Bearbeitungsverfahren (Details siehe Anlage 1).

Zusätzlich wurde in 34 bzw. 31 ARGEn die Prüfung um zwei fachliche Schwerpunkte erweitert (Details siehe Anlage 1).

1.2 Zielfragen

Die Revision ging regelmäßig folgenden Fragestellungen nach:

- Wurde mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) eine individuelle und gültige Eingliederungsvereinbarung (EinV) abgeschlossen und enthielt diese Angaben zur jeweils geförderten Leistung²?
- Wurden die für die jeweilige Förderleistung bestehenden gesetzlichen Regelungen und die erforderlichen Fördervoraussetzungen beachtet?
- Wurden bei der Bewilligung von Eingliederungsleistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und erfolgte eine ausreichende Dokumentation der Ermessensentscheidungen?
- Inwieweit verbesserte sich seit dem 2. Quartal 2006 die Bearbeitungsqualität bei den Eingliederungsleistungen AGH und ABM?³

¹Bei getrennter Aufgabenwahrnehmung werden die Prüfungen in den Agenturen für Arbeit durchgeführt.

²ABM, AGH, BGS und TM Gruppe.

³Die Darstellung zur Entwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der getroffenen Einzelentscheidungen. Die maßnahme- und teilnehmerbezogene Entwicklung bezogen auf die Gesamtfallbeurteilung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

2 Zusammenfassung

- Die **fehlerhaften Entscheidungen** basierten bei den **Teilnehmern** zu zwei Drittel auf **unzureichender oder unterlassener Dokumentation** leistungserheblicher Tatbestände (siehe Ziffer 3.3):
 - Die **Notwendigkeit** der jeweils bewilligten Integrationsleistung war in 42 % aller geprüften Fälle **nicht** nachvollziehbar **dokumentiert** (siehe Ziffer 3.2.1).
 - Zu mehr als einem Drittel der relevanten Fälle war eine individuelle teilnehmerbezogene **Auswertung** des **Maßnahmeergebnisses** **nicht** nachvollziehbar **dokumentiert** (siehe Ziffer 3.2.1).
 - Die Entscheidung zur **Dauer und Höhe** des Eingliederungszuschusses war in einem Drittel der relevanten Fälle **nicht** nachvollziehbar **begründet** (siehe Ziffer 3.2.5).
 - Nahezu zwei Drittel der relevanten Förderakten enthielten **keine** Hinweise darauf, dass im Rahmen der Festsetzung der Höhe des Einstiegsgeldes die erforderliche **Lohnabstandsprüfung durchgeführt** worden war (siehe Ziffer 3.2.6).
- Mehr als zwei Drittel aller **maßnahmebezogenen** Entscheidungen erfolgten auf der Grundlage **fehlender** oder **unvollständiger Nachweise/Angaben** zu anspruchsbegründenden Voraussetzungen (siehe Ziffer 3.3):
 - Bei Arbeitsgelegenheiten **fehlten Angaben** zum **öffentlichen Interesse** in 21 %, zur **Zusätzlichkeit** in 48 % und zur **Wirtschaftsneutralität** in 36 % der relevanten Fälle (siehe Ziffer 3.2.3).
 - Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurde die **Zusätzlichkeit** in 32 % und die **Wirtschaftsneutralität** in 25 % der Fälle **nicht nachgewiesen** (siehe Ziffer 3.2.4).
 - Eine **Beschreibung** zur Höhe und Zusammensetzung der **Maßnahmekosten lag** in einem Fünftel der relevanten Arbeitsgelegenheiten **nicht vor** (siehe Ziffer 3.2.3).
 - Geförderte Arbeitsgelegenheiten wiesen in 24 % der Fälle **keine bzw. keine konkrete Beschreibung** zur auszuübenden **Tätigkeit**, in 52 % zur **Arbeitszeit** und in 14 % zum **Einsatzort** aus (siehe Ziffern 3.2.3).
- In mehr als 41 % der Fälle war die erforderliche **Eingliederungsvereinbarung nicht** in VerBIS **hinterlegt** (siehe Ziffer 3.2.2).
- Maßnahmeträger **hielten Auflagen** zur Vorlage von Zwischen- und Ergebnisberichten sowie Teilnehmerbeurteilungen in bis zu annähernd zwei Drittel der relevanten Fälle **nicht** ein. Die Vorlage wurde auch von den ARGE n nicht eingefordert (siehe Ziffern 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.8).
- Der im Zusammenhang mit der Gewährung von Sonstigen weiteren Leistungen zu beachtende **Vorrang** der **Regelinstrumente** bzw. der anderer Kostenträger blieb in jedem fünften Fall **unberücksichtigt** (siehe Ziffer 3.2.7).

3 Revisionsergebnisse

Die nachfolgenden Feststellungen beruhen auf der Auswertung von Prüfungsfeststellungen bei 92 ARGEn, die im Zeitraum vom 01.07.2007 bis 31.12.2007 geprüft wurden.

3.1 Gesamtergebnis

Rund ein Fünftel aller Teilnehmerfälle und zwei Drittel aller Maßnahmen wiesen zumindest eine fehlerhafte Entscheidung aus.

In die Prüfung wurden insgesamt 14.661 Teilnehmer und 4.769 Maßnahmen einbezogen.

Gesamtüberblick der geprüften Fälle

Darstellung nach Leistungsarten

	Geprüfte Fälle	Davon nicht ordnungsgemäß	Anteil in %
Teilnehmer			
AGH	6.306	1.211	19,2
ABM	2.271	546	24,0
BGS	948	149	15,7
EGZ	1.242	114	9,2
ESG	856	243	28,4
SWL	1.365	243	17,8
TM Gruppe	850	275	32,4
TM betrieblich	823	141	17,1
Gesamt	14.661	2.922	19,9
Maßnahmen			
AGH	3.712	2.597	70,0
ABM	1.057	549	51,9
Gesamt	4.769	3.146	66,0

Interne Revision

Die Prüfung des materiellen Rechts umfasste zu den Teilnehmern 47.151 und bei den Maßnahmen 28.285 Einzelentscheidungen. Im Bearbeitungsverfahren wurden teilnehmerbezogen 33.788 und maßnahmebezogen 13.240 Einzelentscheidungen geprüft⁴.

Gesamtüberblick zu den geprüften Einzelentscheidungen

Darstellung nach Leistungsarten

	Materielles Recht			Bearbeitungsverfahren		
	geprüft	nicht ordnungsgemäß	Anteil in %	geprüft	nicht ordnungsgemäß	Anteil in %
Teilnehmer						
AGH	8.923	1.236	13,9	15.821	6.080	38,4
ABM	4.326	578	13,4	5.948	2.210	37,2
BGS	5.612	154	2,7	2.844	292	10,3
EGZ	12.714	127	1,0	2.484	646	26,0
ESG	3.026	244	8,1	2.369	613	25,9
SWL	3.216	256	8,0	1.364	399	29,3
TM Gruppe	2.903	325	11,2	1.578	607	38,5
TM betrieblich	6.431	219	3,4	1.380	456	33,0
Gesamt	47.151	3.139	6,7	33.788	11.303	33,5
Maßnahmen						
AGH	18.652	5.383	28,9	11.136	3.769	33,9
ABM	9.633	1.273	13,2	2.104	322	15,3
Gesamt	28.285	6.656	23,5	13.240	4.091	30,9

3.2 Prüfungsergebnisse im Einzelnen

3.2.1 Grundsatz des Förderns

Die Notwendigkeit der jeweils bewilligten Integrationsleistung war in rund 40 % aller geprüften Fälle nicht nachvollziehbar dokumentiert. In mehr als einem Drittel der relevanten Förderfälle unterblieb die individuelle teilnehmerbezogene Auswertung des Maßnahmeergebnisses.

Die ARGEn sollen im Einvernehmen mit jedem eHb die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (§ 14 SGB II). Zur Erarbeitung einer erfolgreichen Integrationsstrategie ist mit jedem eHb ein sorgfältiges Profiling durchzuführen, das alle Stärken und Schwächen identifiziert und daraus abzuleitende Handlungserfordernisse aufzeigt. Als Ergebnis des Profiling ist von der Integrationsfachkraft die im Einzelfall notwendige Eingliederungsleistung festzulegen und mit dem eHb zu besprechen.

Eine verbindliche Sollvorgabe, die Notwendigkeit der jeweiligen Förderleistung zu dokumentieren, besteht nicht. Die HEGA 05/07 – 20 beschreibt zwar die wichtigsten Kernaufgaben einer Integrationsfachkraft und sieht unter Nr. 5 vor, zu jedem Beratungsgespräch einen aussagekräftigen Beratungsvermerk zu fertigen. Sie ist jedoch nicht verbindlich anzuwenden.

Sollbeschreibung

⁴In der Darstellung der Mängel wird in der Folge nicht zwischen materiellem Recht und Bearbeitungsverfahren unterschieden.

Interne Revision

Für die Anpassung der Integrationsstrategie ist es notwendig, nach Beendigung einer Maßnahme den Standort des Teilnehmers neu zu bestimmen. Hierzu ist nach Auffassung der Internen Revision das Ergebnis der Teilnahme durch Auswertung der Teilnehmerbeurteilung des Trägers und/oder im Rahmen eines Beratungsgesprächs festzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu 42,1 % der Bewerberdatensätze war die jeweils festgelegte Integrationsstrategie und die daraus resultierende Notwendigkeit der erbrachten Förderleistung nicht nachvollziehbar dokumentiert. Somit war auch nicht nachvollziehbar, ob die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten worden waren.

Notwendigkeit nicht nachvollziehbar dokumentiert

Notwendigkeit der bewilligten Leistung nicht nachvollziehbar dokumentiert

Teilnehmerbezogener Überblick nach Leistungsarten

	geprüft	nicht nachvollziehbar dokumentiert	Anteil in %
AGH	6.306	3.098	49,1
ABM	2.271	1.324	58,3
BGS	948	216	22,8
EGZ	1.242	242	19,5
ESG	856	354	41,4
SWL	1.365	399	29,2
TM Gruppe	850	280	32,9
TM betrieblich	823	254	30,9
Gesamt	14.661	6.167	42,1

Bei 39,7 % der Teilnehmer an AGH, ABM, TM Gruppe und TM betrieblich, die nach Beendigung der Maßnahme nicht integriert waren, enthielten die Bewerberdatensätze keine Hinweise auf eine Auswertung des Maßnahmeergebnisses. In der Folge bestand keine Transparenz zur Wirkung der Maßnahme und zu einer ggf. erforderlichen Anpassung der Integrationsstrategie.

Maßnahmeergebnis nicht ausgewertet

Auswertung des Maßnahmeergebnisses

Überblick nach Leistungsarten

	erforderlich	nicht ausgewertet	Anteil in %
AGH	3.209	1.249	38,9
ABM	1.406	566	40,3
TM Gruppe	728	327	44,9
TM betrieblich	557	202	36,3
Gesamt	5.900	2.344	39,7

In den Bewerberdatensätzen sollten die entscheidungsrelevanten Tatbestände zur Begründung der Notwendigkeit der bewilligten Integrationsleistung nachvollziehbar dokumentiert werden. Das Maßnahmeergebnis ist auszuwerten und für die weitere Integrationsstrategie zu dokumentieren.

Empfehlung an die ARGEn

3.2.2 Eingliederungsvereinbarungen

In mehr als 41 % der Fälle war die erforderliche Eingliederungsvereinbarung nicht in VerBIS hinterlegt. Die gewährte Eingliederungsleistung war in einem Viertel der Fälle nicht Gegenstand der hinterlegten Eingliederungsvereinbarung.

Die mit jedem eHb abzuschließende EinV soll insbesondere bestimmen, welche individuellen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu gewähren sind (§ 15 SGB II).

Sollbeschreibung

Bei allen in die Revision einbezogenen eHb wurde geprüft, ob zum Zeitpunkt der Gewährung der Eingliederungsleistung eine EinV vorlag. Die Prüfung erfolgte anhand der im Fachverfahren VerBIS in den Bewerberangeboten (Dokumentenverwaltung) hinterlegten EinV.

In 14.413 der 14.661 geprüften Fälle war mit den eHb eine EinV abzuschließen. Die übrigen 248 eHb waren besonderen Personengruppen (z. B. Alleinerziehende mit Kind unter drei Jahren) zuzuordnen, mit denen keine EinV abzuschließen war. Bei 2.009 Fällen war eine Auswertung der in VerBIS hinterlegten EinV nicht möglich, da das Dokument programmbedingt gelöscht worden war.

Ausnahmetatbestände

Zu den verbleibenden 12.404 Fällen waren 5.123 EinV (41,3 %) nicht in VerBIS hinterlegt.

EinV nicht hinterlegt

Bei den Teilnehmern an AGH, ABM, TM Gruppe und den Personen, die einen BGS erhalten hatten, wurde außerdem geprüft, ob die gewährte Leistungsart in der EinV dokumentiert worden war. Für diese Fälle waren 10.358 EinV erforderlich. Tatsächlich waren 5.560 EinV (53,7 %) vorhanden. Die gewährte Leistungsart war in 1.379 EinV (24,8 %) nicht dokumentiert.

Leistungsart nicht dokumentiert

Überblick nach Leistungsarten

	Eingliederungsvereinbarung			Anteil in %
	erforderlich	in VerBIS vorhanden	Leistungsart nicht dokumentiert	
AGH	6.291	3.681	915	24,9
ABM	2.271	677	258	38,1
BGS	947	615	110	17,9
TM Gruppe	849	587	96	16,4
Gesamt	10.358	5.560	1.379	24,8

Ausgehend von 14.413 erforderlichen EinV wurde im Rahmen einer weiteren Stichprobe zusätzlich der Frage nachgegangen, ob die EinV im Original vorhanden und gültig, d.h. unterschrieben und datiert, waren.

Zu 1.633 in die Stichprobe einbezogenen Fällen konnten 763 EinV (46,7 %) entweder nicht im Original vorgelegt werden bzw. waren diese nicht unterschrieben oder nicht datiert.

EinV nicht gültig

Die ARGE n sollten darauf hinwirken, dass EinV grundsätzlich mit allen eHb abgeschlossen werden. Diese sollten die nach der Integrationsstrategie erforderlichen Förderleistungen ausweisen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Notwendigkeit der Teilnahme an einer Maßnahme und die damit verfolgten Ziele dokumentiert werden.

Empfehlung an die ARGE n

3.2.3 Arbeitsgelegenheiten

Die ARGE n bewilligten Maßnahmen, obwohl die erforderlichen Angaben/Nachweise zur Beurteilung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen sowie zur Zusammensetzung der Maßnahmekosten nicht im erforderlichen Umfang vorlagen. Träger kamen ihrer Verpflichtung, Zwischen- und Ergebnisberichte sowie Teilnehmerbeurteilungen vorzulegen, nicht im erforderlichen Umfang nach.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II müssen im öffentlichen Interesse liegen sowie zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Vor Bewilligung der Maßnahme sind vom Träger eine ausführliche Beschreibung zu diesen Anspruchsvoraussetzungen sowie eine konkrete Beschreibung der Maßnahme sowie der Maßnahmekosten vorzulegen. Gesetzlich normierte bzw. durch Auflagen festgelegte Verpflichtungen der Träger sind von den ARGE n zu überwachen und ggf. einzufordern.

Sollbeschreibung

In die Prüfung wurden 3.712 Maßnahmen und 6.306 Teilnehmer dieser Maßnahmen einbezogen. 1.102 der Maßnahmen wurden in Einsatzstellen außerhalb der Betriebsstätten des Maßnahmeträgers als sogenannte Regiemaßnahmen durchgeführt.

Die getroffene Entscheidung bezüglich der Beurteilung des öffentlichen Interesses war anhand der vorliegenden Maßnahme-/Einsatzstellenbeschreibungen zu 772 der geprüften Maßnahmen (20,8 %) als unzutreffend bzw. als nicht nachvollziehbar zu bewerten.

Öffentliches Interesse

In 145 der geprüften Maßnahmen (3,9 %) war das öffentliche Interesse nach Akten- und Datenlage nicht gegeben. Aufgrund fehlender oder unvollständiger Beschreibungen bzw. Nachweise in den Antragsunterlagen konnte es zu weiteren 627 Maßnahmen (16,9 %) nicht nachvollzogen werden.

Insgesamt war bei 1.787 Maßnahmen (48,1 %) die Zusätzlichkeit nicht gegeben bzw. nicht belegt.

Zusätzlichkeit

Zu 432 Maßnahmen (11,6 %) war nach den Feststellungen der Internen Revision aufgrund der vorliegenden Beschreibungen die Zusätzlichkeit der Tätigkeit grundsätzlich nicht gegeben. Für weitere 1.355 Maßnahmen (36,5 %) wiesen die Maßnahmeakten keine hinreichenden Beschreibungen zur Zusätzlichkeit aus.

In 1.319 von 3.712 Maßnahmen (35,5 %) war den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, dass der Grundsatz der Wirtschaftsneutralität beachtet wurde.

Wirtschaftsneutralität

Für 170 von 841 relevanten Maßnahmen (20,2 %) lag keine plausible Beschreibung der Träger zur Höhe und Zusammensetzung der Maßnahmekosten vor. Die Höhe der gewährten Maßnahmekosten war somit nicht nachvollziehbar.

Maßnahmekosten

Interne Revision

Die durch die Maßnahmeträger zu erstellende Maßnahmebeschreibung fehlte bei

Maßnahmebe- schreibung

- 889 Maßnahmen zur Tätigkeit bzw. zu den Arbeitsinhalten (23,9 %),
- 516 Maßnahmen zum Einsatzort/ zur Einsatzstelle (13,9 %),
- 1.934 Maßnahmen zur Arbeitszeit (52,1 %).

Zu 1.150 der relevanten 1.821 Maßnahmen (63,2 %) lagen zum Prüfungszeitpunkt die erforderlichen Zwischenberichte nicht vor. Die geforderten Ergebnisberichte fehlten bei 539 von 1.127 Maßnahmen (47,8 %). Teilnehmerbeurteilungen wurden von den Trägern zu 1.153 von 2.547 relevanten Förderfällen (45,3 %) nicht vorgelegt. Die Vorlage der Unterlagen wurde durch die ARGEn nicht nachgehalten.

Auflagen

Eine Gegenüberstellung der beschriebenen Fehlerschwerpunkte für Standard- und Regiemaßnahmen belegt bei den Standardmaßnahmen eine weitgehend bessere Bearbeitungsqualität.

Bearbeitungs- qualität bei Re- giemaßnahmen

Gegenüberstellung der Fehlerschwerpunkte bei Standard- und Regiemaßnahmen

Nicht ordnungsgemäße Einzelentscheidungen

Fehlerquoten

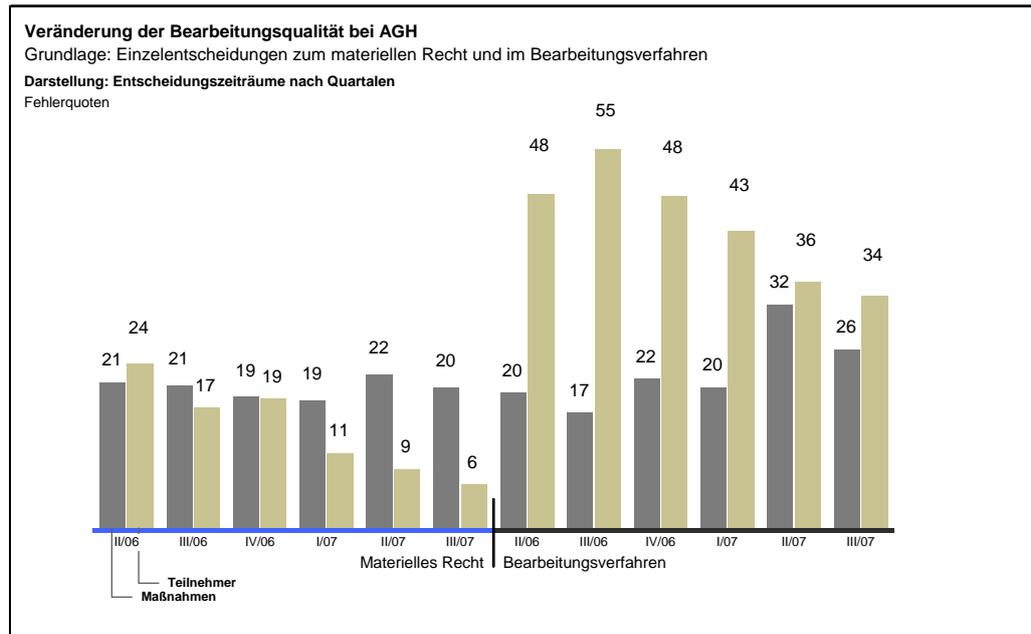
	Gesamt	Standard- maßnahmen	Regiemaß- nahmen
Öffentliches Interesse	20,8	14,4	36,0
Zusätzlichkeit	48,1	43,1	60,0
Wirtschaftsneutralität	35,5	30,2	48,0
Maßnahmekosten	20,2	20,3	0,0 ⁵
Beschreibung der Tätigkeit	23,9	17,9	38,3
Beschreibung der Einsatzorte/-stellen	13,9	10,3	20,7
Beschreibung der Arbeitszeit	52,1	47,0	62,5
Zwischenbericht	63,2	65,2	58,9
Ergebnisbericht	47,8	44,2	57,7

Seit dem zweiten Quartal 2006 hat sich die Bearbeitungsqualität teilnehmerbezogen sowohl im Bereich des materiellen Rechts als auch im Bearbeitungsverfahren eindeutig verbessert. Maßnahmebezogen stagniert die Entwicklung der Bearbeitungsqualität zum materiellen Recht.

Entwicklungs- tendenz

Der erhöhte Anteil fehlerhafter Entscheidungen im Bereich des Bearbeitungsverfahrens ab dem zweiten Quartal 2007 ist im wesentlichen auf den zunehmenden Anteil geprüfter Regiemaßnahmen zurückzuführen.

⁵Lediglich in 2 Fällen wurden Maßnahmekosten individuell geltend gemacht und vom Träger nachvollziehbar belegt.



Anlässlich der Beantragung der Förderung sollten die Träger von AGH-Maßnahmen aufgefordert werden, alle zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben vollständig darzulegen und die dazugehörigen Nachweise beizufügen. Die ARGEN sollten überwachen, dass durch die Träger die geforderten Zwischen- und Ergebnisberichte sowie die Teilnehmerbeurteilungen erstellt und den ARGEN zur vermittlerischen Auswertung vorgelegt werden.

Empfehlung an die ARGEN

3.2.4 Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die ARGEN verzichteten auch im Rahmen der Förderung von ABM auf die Vorlage der erforderlichen Nachweise zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen **Zusätzlichkeit** und **Wirtschaftsneutralität**. Daneben fehlten detaillierte Beschreibungen zum Umfang sowie zur Lage und Verteilung der Arbeitszeit. Träger kamen ihrer Verpflichtung, Ergebnisberichte und Teilnehmerbeurteilungen vorzulegen, nicht im erforderlichen Umfang nach.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 260 ff SGB III gefördert werden. Die durchzuführenden Arbeiten müssen zusätzlich sein, im öffentlichen Interesse liegen und dürfen keine Beeinträchtigung der Wirtschaft darstellen. Vor Bewilligung der Maßnahme ist vom Träger eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme vorzulegen. Eine erneute Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer ABM noch nicht drei Jahre vergangen sind. Gesetzlich normierte bzw. durch Auflagen festgelegte Verpflichtungen der Träger sind von den ARGEN zu überwachen und ggf. einzufordern.

Sollbeschreibung

Interne Revision

Geprüft wurden 1.057 Maßnahmen und 2.271 Teilnehmer dieser Maßnahmen.

Die zum Erfordernis der Zusätzlichkeit getroffene Entscheidung war bei 336 von 1.057 Maßnahmen (31,8 %) nicht zutreffend bzw. nicht nachvollziehbar. Bei 64 Maßnahmen (6,1 %) erwiesen sich die geförderten Tätigkeiten als nicht zusätzlich. Zu 272 Maßnahmen (25,7 %) konnte die Entscheidung aufgrund fehlender Beschreibungen zur Zusätzlichkeit der Tätigkeiten nicht nachvollzogen werden.

Zusätzlichkeit

Den vorliegenden Unterlagen konnte zu 268 der Maßnahmen (25,4 %) nicht entnommen werden, dass der Grundsatz der Wirtschaftsneutralität berücksichtigt wurde.

Wirtschaftsneutralität

Zu 241 Maßnahmen (22,8 %) wurde vom Träger die vorgesehene Arbeitszeit hinsichtlich Dauer bzw. Lage und Verteilung nicht konkret beschrieben.

Arbeitszeit

Die ARGEn hatten die Bewilligungsbescheide zu 673 Maßnahmen mit der Auflage versehen, dass die Träger zum Ende der Maßnahme einen Ergebnisbericht sowie eine „Dokumentation der Maßnahme“ zu erstellen und der ARGE zur Auswertung vorzulegen haben. Zum Prüfungszeitpunkt lagen die geforderten Dokumentationen zu 192 Maßnahmen (28,5 %) und die erforderlichen Ergebnisberichte zu 81 Maßnahmen (12,0 %) nicht vor.

Einhaltung von Auflagen

Teilnehmerseitig waren die Gründe für den Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Wartefrist bei insgesamt 142 der 639 Entscheidungen (22,2 %) nicht gegeben bzw. nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Wartefrist

Nach den Feststellungen der Internen Revision war die Wartefrist in 19 Fällen (3,0 %) nicht eingehalten worden. Zu den verbleibenden 123 Fällen (19,2 %) konnte den einbezogenen Unterlagen aufgrund fehlender Dokumentation zur individuellen Zuweisungsdauer nicht entnommen werden, dass bei der erneuten Zuweisung die Wartefrist eingehalten worden war.

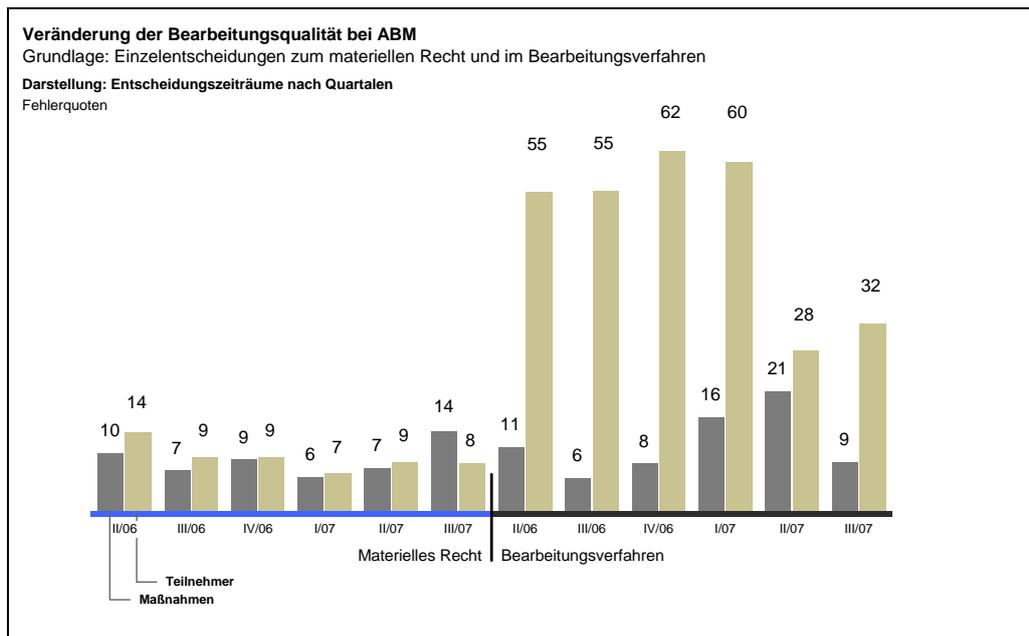
In 395 von 1.359 beendeten Beschäftigungen (29,1 %) fehlten nach Akten- und Datenlage die von den Maßnahmeträgern zu erstellenden Teilnehmerbeurteilungen. Die Vorlage wurde von Seiten der ARGEn nicht nachgehalten.

Teilnehmerbeurteilung

Zur Anwendung des materiellen Rechts trat maßnahmeseitig keine nachhaltige Verbesserung der Bearbeitungsqualität ein. Teilnehmerbezogen hat die Qualität ein gutes Niveau erreicht und besitzt nur noch ein geringes Verbesserungspotenzial.

Entwicklungstendenz

Die Steigerung im Bearbeitungsverfahren auf Seiten der Maßnahmen ab dem dritten Quartal 2007 ist begründet in einer verbesserten Beschreibung der Einsatzorte und der Arbeitszeit. Teilnehmerseitig ist eine verbesserte Dokumentation zur Notwendigkeit und zur Auswertung der Maßnahmeteilnahme ursächlich für die deutliche Erhöhung der Bearbeitungsqualität ab dem zweiten Quartal 2007.



Anlässlich der Beantragung der Förderung sollten die Träger von ABM aufgefordert werden, alle zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben vollständig darzulegen und die dazugehörigen Nachweise beizufügen. Die ARGEN sollten überwachen, dass von den Trägern die geforderten Dokumentationen und Ergebnisberichte sowie die Teilnehmerbeurteilungen erstellt und den ARGEN zur vermittelrischen Auswertung vorgelegt werden. Bei Zuweisung der Teilnehmer sollten die ARGEN sicherstellen, dass die erforderliche Wartefrist eingehalten wird.

Empfehlung an die ARGEN

3.2.5 Eingliederungszuschuss

Die Entscheidung zur Höhe und Dauer der individuellen Leistungsgewährung war in einem Drittel der Fälle nicht nachvollziehbar begründet.

Förderhöhe und Förderdauer von EGZ richten sich nach dem Umfang einer im Vermittlungshemmnis begründeten Minderleistung des Arbeitnehmers und dem jeweiligen Eingliederungserfordernis (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 217 ff SGB III).

Sollbeschreibung

Die Entscheidung zur Höhe und Dauer der Förderung war in 404 von insgesamt 1.242 geprüften Fällen (32,5 %) nach Akten- und Datenlage nicht nachvollziehbar begründet.

Höhe und Dauer nicht begründet

Den ARGEN wurde empfohlen, den Umfang des individuellen Eingliederungserfordernisses des Arbeitnehmers in der Stellungnahme zum Antrag, dem Bewilligungsbescheid, im Historieneintrag VerBIS oder in der Eingliederungsvereinbarung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Empfehlung an die ARGEN

3.2.6 Einstiegsgeld

In nahezu einem Viertel der geprüften Fälle entsprach die Bemessung des ESG nicht dem gesetzlichen Rahmen. Das Lohnabstandsgebot blieb in rund zwei Drittel der relevanten Fälle unbeachtet.

Bei der Bemessung von ESG soll gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der BG berücksichtigt werden. Daneben ist ein Bezug zu der für den eHb jeweils maßgeblichen Regelleistung herzustellen. Den ARGE n wurden von der BA Durchführungsempfehlungen in Form einer Arbeitshilfe an die Hand gegeben. Darin wird den ARGE n empfohlen, darauf zu achten, dass die Summe aus dem zu erwartenden Einkommen aus Beschäftigung, dem Arbeitslosengeld II und dem ESG nicht wesentlich höher liegen soll als das Einkommen, das ein nicht hilfebedürftiger Erwerbstätiger aus einer vergleichbaren Tätigkeit erzielt (Lohnabstandsgebot).

Sollbeschreibung

Abweichend vom gesetzlichen Rahmen legten die ARGE n die Höhe des bewilligten ESG in 198 von 856 geprüften Fällen (23,1 %) fest, ohne den vorgesehenen Bezug zur Größe der BG, zur Dauer der Arbeitslosigkeit bzw. zur Höhe der maßgeblichen Regelleistung des eHb herzustellen. In Einzelfällen gewährten sie ESG in pauschalierter Höhe.

Bemessungsgrundlage

Zu 166 von 265 relevanten Fällen (62,6 %) enthielten die Förderakten keine Hinweise darauf, dass eine Lohnabstandsprüfung durchgeführt worden war.

Lohnabstandsprüfung

Den ARGE n wurde empfohlen, bei der Berechnung der Höhe des ESG den Bezug zur Größe der BG, zur Dauer der Arbeitslosigkeit sowie zur maßgeblichen Regelleistung herzustellen. Die Beachtung des Lohnabstandsgebots sollte nachvollziehbar dokumentiert werden.

Empfehlung an die ARGE n

3.2.7 Sonstige weitere Leistungen

Der Vorrang der Regelinstrumente bzw. anderer Kostenträger wurde in jedem fünften Förderfall nicht berücksichtigt. Zu einem Viertel aller Fälle mit Projektförderung lag den gewährten Maßnahmekosten keine oder lediglich eine unzureichende Kostenkalkulation zugrunde.

Das Förderungsinstrument SWL kommt für Personen in Betracht, bei denen die Regelinstrumente nicht gegriffen haben oder nicht als erfolversprechend angesehen werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit Leistungen gem. § 16 Abs. 1 SGB II oder anderer gesetzlicher Regelungen vorrangig einzusetzen sind. Im Rahmen der Förderung von Projekten ist vom Träger eine Kostenkalkulation einzufordern.

Sollbeschreibung

Der Vorrang der Regelinstrumente bzw. der anderer Kostenträger wurde bei 159 von 725 Förderfällen (21,9 %) nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der vorrangig einzusetzenden Regelinstrumente bzw. zuständigen Kostenträger konnte keine schwerpunktmäßige Ausprägung festgestellt werden.

Umgehungsverbot

Nach Akten- und Datenlage konnte zu 47 von 175 Teilnehmern an Maßnahmen der Projektförderung (26,9 %) nicht nachvollzogen werden, ob die bewil-

Kostenkalkulation

Interne Revision

ligte Leistungshöhe dem Aufwand für die jeweilige Maßnahme entsprach, da die erforderliche Kostenkalkulation nicht oder nur in unzureichender Form vorlag.

Die ARGEN sollten eindeutig und nachvollziehbar dokumentieren, dass keine vorrangigen Regelleistungen zu gewähren oder andere Kostenträger heranzuziehen sind. Im Rahmen der Förderung von Projekten sollten die ARGEN von den Maßnahmeträgern eine nachvollziehbare Kostenkalkulation einfordern.

Empfehlung an die ARGEN

3.2.8 Trainingsmaßnahmen Gruppe

Maßnahmeträger kamen in mehr als einem Drittel der Fälle ihrer Verpflichtung nicht nach, den ARGEN die erforderliche Teilnehmerbeurteilung vorzulegen.

Nach beendeter Teilnahme haben die Träger von Gruppenmaßnahmen eine Teilnehmerbeurteilung zu erstellen und der ARGE zur vermittlerischen Auswertung vorzulegen.

Sollbeschreibung

In 178 von 490 Fällen (36,3 %) kamen die Träger von TM Gruppe ihrer Verpflichtung nicht nach, der ARGE eine individuelle Teilnehmerbeurteilung vorzulegen. Die ARGEN haben die Vorlage von Beurteilungen nicht nachgehalten.

Teilnehmerbeurteilung nicht vorgelegt

Die ARGEN sollten überwachen, dass die Träger von TM Gruppe die Teilnehmerbeurteilungen erstellen und der ARGE zur vermittlerischen Auswertung in Bezug auf weitere berufliche Entwicklungs- und Integrationsmöglichkeiten vorlegen.

Empfehlung an die ARGEN

3.3 Zusammenfassende Gesamtbetrachtung

Im Mittelpunkt der Feststellungen zu den Teilnehmern stand bei zwei Drittel aller fehlerhaften Entscheidungen die unzureichende oder unterlassene Dokumentation leistungserheblicher Tatbestände. Die den Entscheidungen zugrunde liegenden maßgebenden Überlegungen und die Ausübung des Ermessens waren somit nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der maßnahmebezogenen Feststellungen dominierten fehlende oder unvollständige Nachweise/Angaben zu anspruchsbegründenden Voraussetzungen in mehr als zwei Drittel aller fehlerhaften Entscheidungen.

9.800 der 14.442 festgestellten fehlerhaften teilnehmerbezogenen Einzelentscheidungen (67,9 %) beruhten auf einer mangelnden oder unterlassenen Dokumentation leistungsrelevanter Tatbestände zum/zur

Dokumentation mangelhaft

- Notwendigkeit der gewährten Eingliederungsleistung,
- Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen,
- Prüfung der Rückzahlungspflicht,
- Höhe und Dauer der bewilligten Leistung,
- Ergebnis der Maßnahmeteilnahme.

Interne Revision

Den diesen Entscheidungen zugrunde liegenden maßgeblichen Überlegungen fehlte damit die erforderliche Transparenz.

7.652 der 10.747 maßnahmebezogenen Einzelentscheidungen (71,2 %) wurden getroffen, obwohl die erforderlichen anspruchsbegründenden Nachweise oder Angaben nicht oder unvollständig vorlagen. Im Vordergrund standen in diesem Zusammenhang

- die Beschreibung der Maßnahme und der Maßnahmekosten sowie der Einsatzorte der eHb und
- das öffentliche Interesse, die Zusätzlichkeit und Wirtschaftsneutralität.

Ein Überblick zu den Leistungsarten ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Zentrale sollte die ARGEn verpflichten, die Entscheidungen zu leistungserheblichen Tatsachen ausnahmslos nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen. Von den Trägern zu erbringende anspruchsbegründende Nachweise oder Angaben sollten von den ARGEn eingefordert und zur rechtssicheren Ausgestaltung der Leistungsgewährung archiviert bzw. dokumentiert werden. Diese Verpflichtung sollte auch die Auswertung und Dokumentation der Maßnahmeergebnisse umfassen. Dazu empfiehlt die Interne Revision, die bestehenden Arbeitshilfen zu ergänzen und entsprechende Dokumentationsstandards einzuführen. Diese sollten für alle Eingliederungsleistungen Gültigkeit besitzen.

**Nachweise/
Angaben nicht
vorhanden**

**Empfehlung 1
an die Zentrale**

3.4 Ergebnisse aus den Prüfungen der fachlichen Schwerpunkte

3.4.1 Wirkung von ESG bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Zwei Drittel der einbezogenen eHb führten ihre selbständige Erwerbstätigkeit nach Förderende fort. Die Förderung mit ESG bewirkte in der Hälfte dieser Fälle eine Reduzierung oder die Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann arbeitslosen eHb bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit Einstiegsgeld gewährt werden, sofern dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist (§ 29 Abs. 1 SGB II).

Durch die Prüfung sollte festgestellt werden, ob bei beendeten ESG-Förderungen (ausschließlich Förderung zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) diese Tätigkeit im 7. Monat nach Förderende weiterhin Bestand hatte. Zusätzlich wurde der Frage nachgegangen, ob die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führte.

Im 7. Monat nach Förderende gingen 289 der einbezogenen 441 eHb (65,5 %) weiterhin der geförderten selbständigen Erwerbstätigkeit nach.

Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit führte in 152 dieser Fälle (52,6 %) zumindest zu einer Reduzierung der Hilfebedürftigkeit. Bei 53 eHb (18,3 %) konnte eine Reduzierung und bei den übrigen 99 eHb (34,3%) die Beendigung der Hilfebedürftigkeit festgestellt werden.

Sollbeschreibung

Verbleibsquote

**Auswirkungen
auf die Hilfebe-
dürftigkeit**

152 eHb (34,5 %) hatten die selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb von 6 Monaten nach Förderende wieder aufgegeben. Die Entscheidung wurde von 87 dieser eHb (57,2 %) mit mangelnder Rentabilität begründet. Bei den übrigen 65 eHb waren u. a. gesundheitliche Gründe oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ursächlich für die Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit

3.4.2 Verbleib nach FbW

Nahezu ein Drittel der Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung war nach Abschluss der Maßnahme in den ersten Arbeitsmarkt integriert. Eine schriftliche Belehrung über die Schadensersatzpflicht bei Abbruch der Maßnahme fehlte in mehr als zwei Drittel der geprüften Fälle.

Ziel beruflicher Bildungsmaßnahmen ist es, fachliche Defizite von Bewerbern zu beheben und diese zeitnah in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, müssen die Voraussetzungen und der Umfang der Schadensersatzpflicht des eHb für den Fall geregelt werden, dass er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt (§ 15 Abs. 3 SGB II).

Sollbeschreibung

Geprüft wurden 597 beendete Teilnehmerfälle mit einem Fördervolumen von insgesamt 1.758.700 €

Eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt konnte bei 190 aller geprüften Teilnehmer (31,8 %) verzeichnet werden.

Eingliederungsquote

Für die 407 Teilnehmer (68,2 %), die nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahmen weiterhin arbeitslos waren, wurden Fördermittel für FbW in Höhe von 1.052.198 € aufgewendet.

Kosten für nicht erfolgreiche Förderung

128 aller einbezogenen Teilnehmer (21,4 %) konnten die Qualifizierungsmaßnahme nicht erfolgreich beenden. Ursächlich dafür waren

Maßnahme nicht erfolgreich beendet

- ein wichtiger, im Vorfeld nicht absehbarer Grund in 67 Fällen (52,3 %),
- bereits bei Entscheidung bekannte intellektuelle/gesundheitliche Einschränkungen in 13 Fällen (10,2 %),
- unentschuldigtes Fehlen in 23 Fällen (17,9 %),
- nicht bestandene Prüfungen in 7 Fällen (5,5 %),
- sonstige, nicht näher bezeichnete Gründe in 18 Fällen (14,1 %).

In mindestens einem Drittel dieser Fälle entstanden vermeidbare Kosten. Durch eine intensive Prüfung sowohl der kognitiven und gesundheitlichen Eignung als auch der Motivation der potenziellen Teilnehmer vor Maßnahmebewilligung könnten diese Ausgaben reduziert bzw. vermieden werden.

402 der 597 geförderten eHb (67,3%) wurden vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme nicht schriftlich darüber belehrt, ob und in welchem Umfang eine Schadensersatzpflicht bei Abbruch der Maßnahme besteht. Die ARGEn verzichteten

Belehrung zur Schadensersatzpflicht

Interne Revision

somit auf die Möglichkeit, gewährte Leistungen zurückzufordern, soweit der eHb den Maßnahmeabbruch zu vertreten hatte.

Nürnberg, den 28.05.2008

Oliver Dieterle
Leiter Interne Revision

Maria Pfeifer
Interne Revision SGB II

Revisionsumfang und -methode

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der EGL umfasste das

Inhalte

- materielle Recht sowie das
- Bearbeitungsverfahren.

Beim materiellen Recht wurde geprüft, ob Gesetze und Auflagen (z. B. in Bewilligungsbescheiden) eingehalten worden waren.

Beim Bearbeitungsverfahren wurde geprüft, ob

- Ermessensentscheidungen ausreichend begründet,
- die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet (z. B. Notwendigkeit/Erfordernis der Förderung) und
- die Grundlagen für eine zielorientierte Vermittlung in Arbeit geschaffen worden waren (z. B. Auswertung der Maßnahmeteilnahme).

Ein Fall wurde im Rahmen der Gesamtbeurteilung dann als nicht ordnungsgemäß betrachtet, wenn mindestens eine Einzelfallentscheidung im materiellen Recht als fehlerhaft zu bewerten war.

Um Veränderungen in der Bearbeitungsqualität aufzeigen zu können, wurde bei den Leistungsarten ABM und AGH das Datum der Zuweisung bzw. der relevanten Entscheidung nach Quartalen, beginnend mit dem zweiten Quartal 2006, erfasst. Durch die vergangenheitsorientierte Fallauswahl sind in diesem Bericht nur Aussagen zur Entwicklungstendenz bis zum III. Quartal 2007 möglich.

Entwicklungstendenz

Daneben wurden folgende fachliche Schwerpunktthemen einbezogen:

Schwerpunktthemen

- Wirkung von ESG bei selbständiger Erwerbstätigkeit (34 ARGEn)
- Verbleib nach FbW (31 ARGEn)

Die Prüfungen wurden anhand standardisierter Checklisten durchgeführt. Einbezogen wurden laufende und abgeschlossene Fälle. Somit konnten auch die Vorlage von Schlussberichten, die Erstellung von Teilnehmerbeurteilungen durch die Träger sowie die Auswertung der Maßnahmeteilnahme durch die Integrationsfachkräfte bewertet werden.

Methode

Der Revisionsstoff wurde nach mathematisch-statistischen Methoden mittels einer Zufallsauswahl festgelegt. Grundlage bildete eine Teilnehmerauswahl über das Fachverfahren coSach NT. Zu den Förderleistungen AGH und ABM wurden zusätzlich die jeweiligen Maßnahmen in die Prüfung einbezogen. Außenprüfungen bei den Trägern wurden nicht durchgeführt. Das Auszahlungsverfahren der Leistungen (FINAS HB) war nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Erhebungen erfolgten in den nachfolgend aufgeführten ARGEn/AAgAw:

Übersicht der geprüften ARGEN/AAGAw

Bezirk der Regionaldirektion	ARGEn/AAGAw
Baden-Württemberg	Alb-Donau-Kreis, Freudenstadt, Göppingen, Heilbronn, Neckar-Odenwald, Ostalbkreis, Ravensburg, Rhein-Neckar-Kreis, Ulm
Bayern	Amberg, Ansbach, Augsburg (K), Bayreuth (S), Bayreuth (K), Cham, Coburg (K), Ebersberg, Hassberge, Kempten, Memmingen, Mühldorf, München, Neustadt/Aisch, Nürnberger Land, Ostallgäu, Passau, Passau (K), Pfaffenhofen, Regen, Roth, Schwabach, Schweinfurt, Straubing (K), Tirschenreuth, Traunstein, Unterallgäu, Weilheim, Würzburg (K)
Berlin-Brandenburg	Elbe-Elster, Frankfurt/Oder (S), Havelland, Märkisch-Oderland, Potsdam (S)
Hessen	Frankfurt (S), Schwalm-Eder-Kreis
Niedersachsen-Bremen	Celle, Delmenhorst (S), Diepholz, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Norden, Salzgitter, Schaumburg, Uelzen, Wesermarsch
Nord	Kiel (S), Mecklenburg-Strelitz, Neumünster, Parchim, Pinneberg, Plön
Nordrhein-Westfalen	Dortmund, Jobcenter Essen, Gelsenkirchen, Höxter, Münster, Olpe, Remscheid, Rhein-Erft-Kreis, Siegen-Wittgenstein, Soest, Solingen, Unna
Rheinland-Pfalz-Saarland	Ahrweiler, Altenkirchen, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Mainz (S), Mayen-Koblenz, Neuwied, Saarlouis (K), Trier (S)
Sachsen	Delitzsch, Görlitz, Zwickauer Land
Sachsen-Anhalt-Thüringen	Altmarkkreis Salzwedel, Kyffhäuserkreis, Nordhausen, Saalkreis, Saale-Holzland-Kreis, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis

Interne Revision

Zeitraum der Revision: 01.07.2007 - 31.12.2007
Projektverantwortlicher: Franz Werner Evers,
Leiter Revisionsstützpunkt SGB II
bei der RD Bayern
Projektleiterin: Bärbel Benker,
Revisionsstützpunkt SGB II
bei der RD Bayern

Aktenzeichen: II - 3405 (2007_02.2)

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (§ 260 ff SGB III)
AGH	Arbeitsgelegenheit (§ 16 Abs. 3 SGB II)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II
AAGAw	Agentur mit getrennter Aufgabenwahrnehmung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGS	Bildungsgutschein
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
EGL	Eingliederungsleistungen
EGZ	Eingliederungszuschuss (§ 217 SGB III)
eHb	Erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r
EinV	Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)
ESG	Einstiegsgeld (§29 SGB II)
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
SWL	Sonstige weitere Leistungen (§16 Abs. 1 SGB II)
TM	Trainingsmaßnahme (§ 48 ff SGB III)
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem

Entwicklung der Bearbeitungsqualität

Grundlage: einbezogene Teilnehmer und einbezogene Maßnahmen

Darstellung der Gesamtfallbetrachtung nach Leistungsarten und Quartalen

Fehlerquoten

	II / 06	III / 06	IV / 06	I / 07	II / 07	III / 07
AGH Teilnehmer	28,4	27,5	13,1	5,7	10,1	6,7
ABM Teilnehmer	27,2	16,4	15,9	8,1	11,8	10,7
AGH Maßnahmen	75,3	72,9	66,9	62,5	56,2	44,7
ABM Maßnahmen	54,1	42,6	46,3	27,0	40,2	48,8

Fehlerhafte Einzelentscheidungen

Grundlage: mangelhafte Dokumentation und fehlende Nachweise
Überblick nach Leistungsarten

	fehlerhafte Einzel- entscheidungen	davon mangelhafte Dokumentation		davon fehlende Nachweise/ Informationen	
		absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %
Teilnehmer					
AGH	2.788	2.023	72,6	320	11,5
ABM	7.316	4.347	59,4	1.733	23,7
BGS	446	406	91,0	0	0
EGZ	773	705	91,2	0	0
ESG	857	535	62,4	93	10,9
SWL	655	483	73,7	0	0
TM Gruppe	932	700	75,1	0	0
TM betrieblich	675	601	89,0	0	0
Gesamt	14.442	9.800	67,9	2.146	14,9
Maßnahmen					
AGH	9.152	0		6.655	72,7
ABM	1.595	144		997	62,5
Gesamt	10.747	144	1,3	7.652	71,2